

Gesetzblatt der Stadt Wien

Jahrgang 1936

Ausgegeben am 31. Juli 1936

14. Stück

Inhalt: **32.** Verpflegsgebühren im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz und in den diesem angegliederten Krankenanstalten für die Angehörigen des Königreiches Jugoslawien.
33. Abänderung der Bauordnung für Wien.

32.

Verordnung des Bürgermeisters vom 28. Juni 1936 betreffend Verpflegsgebühren im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz und in den diesem angegliederten Krankenanstalten für die Angehörigen des Königreiches Jugoslawien.

Auf Grund des § 42, Absatz 1, des gemäß dem Gesetze vom 11. Juli 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 33, weitergeltenden Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 327, wird die Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 4. Dezember 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 93, mit der die Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten für Angehörige des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen mit dem doppelten Ausmaß der in diesen Anstalten jeweils geltenden Verpflegsgebühren festgesetzt wurden, hinsichtlich des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz und der ihm angegliederten Krankenanstalten außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Schmitz

33.

Stadtgesetz vom 2. Juli 1936 betreffend Abänderung der Bauordnung für Wien.

Die Wiener Bürgerschaft hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. November 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 11 von 1930 (Bauordnung für Wien), wird abgeändert wie folgt:

1. Der Punkt b des Absatzes 2 des § 4 hat zu lauten:

„Kleingartengebiete (Kleingärten sind Grundstücke kleineren Umfanges, die nicht erwerbsmäßig als Gärten genutzt werden).“

2. Der Absatz 3 des § 10 hat zu lauten:

„(3) Wenn wegen eines beabsichtigten Neu- oder Umbaus um die Bekanntgabe der Fluchtlinien angefragt wird, ist dem Gesuch ein Lageplan der eigenen und der anrainenden Liegenschaften mit Einzeichnung der vorhandenen Baubestände und Angabe der Namen

und Wohnorte der Liegenschaftseigentümer anzuschließen. Ist der Wohnort dieser Liegenschaftseigentümer nicht feststellbar, so ist nach den Bestimmungen des § 11 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen. Erkennt die Behörde nach amtlicher Eintragung des annähernden Verlaufes der Fluchtlinien, daß die Liegenschaft selbständig bebaut werden kann und eine Einbeziehung von Nachbargründen oder zu solchen nach den Bestimmungen der Bauordnung nicht in Frage kommt, so sind die Fluchtlinien ohne weiteres bekanntzugeben. Bei Neubauten von Nebengebäuden (§ 81, Absatz 2) und bei Zu- oder Umbauten auf Bauplätzen, deren Fluchtlinien ungeändert bleiben, hat sich der Bescheid auf diese Feststellung zu beschränken. In allen anderen Fällen hat die Behörde unter Beziehung des Gesuchstellers und der Anrainer eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle zur Feststellung der etwa einzubeziehenden oder abzutretenden Gründe durchzuführen.“

3. Im Absatz 4 des § 10 hat der Punkt b zu lauten:

„b) die Ausmaße und die grundbücherliche Bezeichnung der nach den Fluchtlinien abzutretenden oder einzubeziehenden Grundflächen einschließlich jener Flächen, die nach § 17 zu erwerben und ins öffentliche Gut zu übertragen sind, ferner die Ausmaße jener Grundflächen, die nach dem Ergebnis der gemäß der Bestimmung des Absatzes 3 durchgeführten Verhandlung einzubeziehen oder abzutreten sind oder deren Nichtbebauung durch eine Servitut sicherzustellen ist.“

4. Dem Absatz 4 des § 10 wird der folgende Punkt d angefügt:

„d) Bauklasse, Bauweise und sonstige sich aus den Bauungs- oder Fluchtlinienplänen (§ 5) ergebende Beschränkungen.“

5. Im Absatz 5 des § 10 sind die Worte „oder nach Rechtskraft des gemäß Absatz 3 ergangenen Vorbescheides“ zu streichen.

6. Dem § 10 wird als Absatz 7 folgende Bestimmung angefügt:

„(7) Gegen den Bescheid, mit dem eine Fluchtlinie bekanntgegeben wird, steht eine abgeforderte Berufung nicht zu; die Bekanntgabe kann erst mit der Berufung

gegen die Entscheidung über ein auf Grund der bekanntgegebenen Fluchtlinie gestelltes Ansuchen um Abteilungs- oder Baubewilligung angefochten werden."

7. Der § 13 hat zu lauten:

„(1) Veränderungen im Gutbestande eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken (Abteilung) sind genehmigungs- oder anzeigepflichtig.

(2) Genehmigungspflichtig ist:

a) die Schaffung eines oder mehrerer Baupläze oder einer oder mehrerer Kleingartenflächen oder eines oder mehrerer Teile von solchen, gleichgültig, ob dies ausdrücklich beantragt wird oder aus der Gestalt und Größe der Trennstücke oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß die Schaffung von Baupläzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen beabsichtigt ist; die Annahme wird insbesondere dann begründet sein, wenn in derselben Grundbucheinlage oder von demselben Grundeigentümer oder in der nächsten Umgebung solche Abteilungen bereits durchgeführt und Baulichkeiten oder Kleingärten, sei es mit oder ohne baubehördliche Bewilligung, hergestellt worden sind oder wenn bisher land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke so zerstückelt werden, daß sich die Trennstücke nach Gestalt und Größe offenbar für diese Zwecke nicht mehr eignen;

b) die Veränderung (Absatz 1) eines Bauplatzes, Bauplatzteilens, einer Kleingartenfläche oder eines Kleingartenflächenteiles oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft;

c) die Übertragung von Grundstücken oder Teilen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne gleichzeitige Schaffung von Baupläzen oder Kleingartenflächen;

d) die Veränderung (Absatz 1) von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine Anzeige zu erstatten.

(4) Über ein Ansuchen um Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind die Gründe der nicht fristgerechten Erledigung unter Bekanntgabe einer Nachfrist, die drei Monate nicht übersteigen darf, dem Gesuchsteller mitzuteilen.

(5) Eine Anzeige ist binnen drei Wochen durch Bescheid zu erledigen. Wenn sie zur Kenntnis genommen wird, so genügt ein entsprechender amtlicher Vermerk auf der Urkunde oder dem Plane, die der Anzeige zugrunde liegen. Ist die Behörde der Anschauung, daß die Veränderung genehmigungspflichtig ist, so hat sie die Partei innerhalb dieser Frist zu verständigen, daß die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen und gleichzeitig das Genehmigungsverfahren eingeleitet wird. Gegen die Verweigerung der Kenntnisnahme steht eine abgesonderte Berufung nicht zu.

Die Verweigerung kann erst in der Berufung gegen die Entscheidung über die Abteilung angefochten werden.

(6) Zur grundbücherlichen Durchführung einer Abteilung ist der Nachweis der Bewilligung oder der Kenntnisnahme oder eine amtliche Bestätigung über den Ablauf der dreiwöchigen Frist erforderlich.

(7) Wird eine Abteilung entgegen der Vorschrift des Absatzes 6 oder nicht entsprechend dem Bescheide grundbücherlich durchgeführt, so steht dem Magistrate das Recht des Rekurses zu.

(8) Bei der grundbücherlichen Durchführung der Abteilung eines Grundes auf Baupläze oder Kleingartenflächen ist im Grundbuch ersichtlich zu machen, welche Grundflächen die einzelnen Baupläze oder Kleingartenflächen bilden. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller außer den erforderlichen Abteilungsplänen eine Ausfertigung eines behördlichen Bescheides über die Genehmigung der Abteilung beizubringen. Wenn ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche genehmigt wurde, ohne daß eine Abteilungs-genehmigung vorausgegangen ist (§ 66), hat die Behörde den Antrag auf Ersichtlichmachung des Bauplatzes oder der Kleingartenfläche bei dem Grundbuchgerichte zu stellen. Dies kann bereits nach Erteilung der Baubewilligung geschehen. Wird sie aber erst bei Erteilung der Benützungsbewilligung veranlaßt, so ist gleichzeitig der Antrag auf Anmerkung der Erbauung des Hauses zu stellen."

8. § 15, Absatz 3, hat zu lauten:

„(3) Wenn es sich um die Ab- oder Zuschreibung ganzer Grundstücke handelt, ist eine Teilkopie aus der Katastralmappe anzuschließen, aus der das abzuschreibende Grundstück und die angrenzenden zu ersehen sind."

9. Der § 16 hat zu lauten:

„(1) Bei Schaffung und Veränderung von Baupläzen oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen (§ 13, Absatz 2, Punkte a und b) sind die Bestimmungen der Bauungs- und Fluchtlinienpläne einzuhalten. Baupläze und Kleingartenflächen müssen unmittelbar an die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen und eine solche Gestalt und Größe erhalten, daß den Anforderungen dieser Bauordnung entsprechende Gebäude errichtet werden können. Die seitlichen Grenzlinien der neuen Baupläze und Kleingartenflächen müssen möglichst senkrecht auf die Baulinien oder Straßenfluchtlinien verlaufen. Durch eine Abteilung darf auch die zweckmäßige Bebauung der im selben Baublock gelegenen Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden. Der Abteilungswerber kann auch die Festsetzung neuer Verkehrsflächen beantragen; dient eine solche Verkehrsfläche lediglich der besseren Aufschließung seines Grundes, so gelten die Bestimmungen des § 53.

(2) Die Mindestgröße eines Bauplatzes oder einer Kleingartenfläche soll in der Regel 500 m² betragen.

(3) Die Übertragung von Grundstücken oder Teilen in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne Schaffung von Baupläzen oder Kleingartenflächen oder Teilen

von solchen ist nur zulässig, wenn Verkehrsflächen im Bebauungs- oder Fluchtlinienpläne vorgesehen sind und die Stadt Wien zustimmt.

(4) Abteilungen nach § 13, Absatz 2, sind zu verweigern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienpläne entgegenstehen.

(5) Abteilungen im Wald- und Wiesengürtel sind zu verweigern, wenn hiedurch die Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels beeinträchtigt wird.

(6) Abweichungen von diesen Bestimmungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf Grund einer Bestätigung im Sinne des § 136, Absatz 3, unter den fallweise festzusetzenden Bedingungen bewilligt werden."

10. Der Eingang des Absatzes 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Bei Abteilung eines Grundes auf Baupläze oder Teile von solchen (§ 13, Absatz 2, Punkte a und b) sind die nach Maßgabe der Baulinien oder Straßenfluchtlinien zu den Verkehrsflächen ...“.

11. Der Absatz 3 des § 18 entfällt.

12. Der Punkt a des Absatzes 1 des § 19 hat zu lauten:

„a) ein Trennstück nach den Bestimmungen des § 16 selbständig nicht bebaubar ist oder“.

13. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20 a.“

Aufteilungen.

(1) Die Teilung von Grundstücken in der Natur ohne Änderung des Grundbuchstandes heißt Aufteilung. Die Aufteilung ist in den im § 13, Absatz 2, bezeichneten Fällen genehmigungspflichtig.

(2) Müssen nach Maßgabe der Fluchtlinien Grundflächen zu Verkehrsflächen abgetreten werden, so ist eine Abteilungsbewilligung unter Vorlage von Abteilungsplänen zu ertwirken. Im übrigen sind auf genehmigungspflichtige Aufteilungen die Bestimmungen über Abteilungen insoweit anzuwenden, als es nach der Lage des Falles geboten ist; hierüber hat der Bescheid das Nähere zu enthalten. Die Behörde ist auch berechtigt, insbesondere bei Anlagen vorübergehenden Bestandes, von Aufteilungsplänen abzusehen und mit der Baubewilligung gleichzeitig die Aufteilung zu genehmigen.

(3) Von diesen Bestimmungen sind die in Parkschußgebieten gelegenen Liegenschaften des Bundes ausgenommen, für die die besonderen Bestimmungen für Parkschußgebiete gelten."

14. Nach § 41 wird eingefügt:

„§ 41 a.“

Wald- und Wiesengürtel, Enteignung, Einlösung.

(1) Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel können für Zwecke der Erhaltung dieses Schußgebietes jederzeit enteignet werden.

(2) Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes kann aber auch jederzeit von der Stadt die Einlösung seines Grundstückes

gegen eine nach den Vorschriften des Absatzes 3 zu berechnende Entschädigung verlangen. Über die Verpflichtung zur Einlösung und die Höhe der Entschädigung entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Entschädigung ist grundsätzlich nach dem Ertragswert zu berechnen. Läßt sich bei einem Grundstücke der Ertragswert nicht feststellen, so ist der Wert nach dem Ertrage zu ermitteln, den ein anderes Grundstück in ähnlicher Lage und Beschaffenheit abwirft. Nach welchem Zinsfuß der Wert des Ertrages zu kapitalisieren ist, wird durch Verordnung festgesetzt. Soweit bei der Ermittlung des Wertes besondere Anlagen wie Straßen, Baulichkeiten usw. nicht berücksichtigt sind, ist deren Wert nach den Herstellungskosten mit Bedachtnahme auf den gegenwärtigen Zustand zu ermitteln. Baulichkeiten, die mit dem Vorbehalt des Widerrufs baubehördlich genehmigt sind, werden bei der Bewertung nur dann berücksichtigt, wenn sie die Stadt mitübernimmt. Bei Ermittlung der Entschädigung bleibt eine widmungs- oder bewilligungswidrige Verwendung außer Betracht.

(4) Wird nach den Bestimmungen des Absatzes 2 die Einlösung begehrt, so hat der Bürgermeister über die Verpflichtung zur Einlösung binnen Jahresfrist nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Wird die Verpflichtung zur Einlösung anerkannt, so hat die Stadt die Einlösung längstens binnen fünf Jahren nach Einlangen des Antrages durchzuführen. Mit dem Bescheide über die Einlösungsverpflichtung hat die Stadt dem Antragsteller ein Anbot zu stellen, um welchen Preis, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen sie die Liegenschaft einlöst. Ein auf Grund dieses Angebotes geschlossenes Übereinkommen hat die Wirkung einer Entscheidung über die Einlösung. Lehnt der Eigentümer das Anbot ab, so steht ihm das Recht zu, binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Einlösungsverpflichtung seinen Antrag auf Einlösung zurückzuziehen. Lehnt er das Anbot ab, ohne seinen Antrag auf Einlösung zurückzuziehen, oder liegen nicht die Voraussetzungen vor, von denen nach § 22 des Eisenbahnteilungsgesetzes die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Ermittlung einer Entschädigung abhängt, so ist von Amtes wegen das Verfahren über die Festsetzung der Entschädigung einzuleiten und die Entschädigung durch Bescheid festzusetzen. Gibt sich der Eigentümer mit dieser Entschädigung nicht zufrieden, so kann er binnen sechs Monaten die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anrufen (§ 44, Absatz 8). Wird eine festgesetzte Entschädigung nicht fristgerecht ausbezahlt oder erlegt oder sind seit dem Einlangen des Antrages fünf Jahre verstrichen, ohne daß die Entschädigung festgesetzt und ausbezahlt oder erlegt wurde, so kann der Antragsteller auf Festsetzung und Zahlung oder in den Fällen des § 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes auf gerichtlichen Ertrag der Entschädigung klagen. Der Anspruch auf Entschädigung steht im Fall eines Eigentumswechsels dem jeweiligen Eigentümer der einzulösenden Liegenschaft zu. Der Bescheid, mit dem die Verpflichtung zur Einlösung anerkannt ist, ist im Grundbuch anzumerken. Die

Anmerkung hat die Wirkung, daß sich niemand auf die Unkenntnis berufen kann. Ebenso ist die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der Entschädigung im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung und Artikel XXVI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung) verbundenen Wirkungen zu.

(6) Für den Vollzug der Einlösung sind die Bestimmungen des § 45 sinngemäß anzuwenden."

15. Dem Absatz 8 des § 44 wird angefügt:

"Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden."

16. Dem Absatz 11 des § 57 wird nach dem letzten Wort „offensteht“ angefügt: „(§ 44, Absatz 8).“

17. In § 58, Absatz 2, Punkt d, hat es im letzten Satz statt „fünfzehn Jahre seit der Abtretung“ zu lauten: „dreißig Jahre seit der Abschreibung und Übergabe“.

18. In § 76, Absatz 3, sind im letzten Satz die Worte „— Eckbaupläze ausgenommen —“ zu streichen.

19. Die Überschrift des § 129 hat zu lauten:

„§ 129.

Benützung und Erhaltung der Gebäude; vorschriftswidrige Bauten.“

20. Dem § 129 wird als Absatz 10 angefügt:

„(10) Abweichungen von den Bauvorschriften sind zu beheben und es ist der vorschriftswidrige Bau, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt worden ist, zu beseitigen.“

21. Der Eingang des Absatzes 1 des § 130 hat zu lauten:

„(1) Außer der Anmerkung der Einlösung und der Auszahlung oder des gerichtlichen Erlages der Ent-

schädigung nach § 41 a, der Einleitung des Enteignungsverfahrens und der Auszahlung oder des gerichtlichen Erlages der Entschädigung nach § 44, des Umlegungsverfahrens nach § 22 und des Grenzberichtigungsverfahrens nach § 37 sowie der Erbauung eines Hauses nach § 13, Absatz 8, ist das Bestehen nachstehender Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen und Unterlassungen, die durch einen baubehördlichen Bescheid begründet werden, auf Antrag der Behörde oder auf Grund des behördlichen Bescheides im Grundbuch ersichtlich zu machen.“

22. Der Absatz 2 des § 130 hat zu lauten:

„(2) Außerdem sind im Grundbuche die Baupläze und Kleingartenflächen (§ 13, Absatz 8) ersichtlich zu machen.“

23. Der Absatz 2 des § 135 hat zu lauten:

„(2) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall von Baustoffen, Werkzeugen und Baueinrichtungen ausgesprochen werden.“

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmung des § 16, Absatz 2, mit dem Tage der Kundmachung, die Bestimmung des § 16, Absatz 2, mit 1. Oktober 1936 in Wirksamkeit.

(2) Für Ansuchen um die grundbücherliche Durchführung von Abteilungen (§ 13 der Bauordnung) gelten die bisherigen Vorschriften, wenn das Ansuchen spätestens an dem im Absatz 1 bezeichneten Tage beim Grundbuchgericht eingelangt ist.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Gesetzesbeschlusses wird beurkundet.

Der Magistratsdirektor:
Sieghauseder

Der Vorsitzende der Wiener
Bürgerchaft:
Lahr

Diesem Gesetzesbeschlusse wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister:
Schmid